

Luzern, 6. Mai 2025

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**P 424**

Nummer: P 424
Eröffnet: 25.03.2025 / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat: 06.05.2025 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 484

Postulat Schumacher Urs Christian und Mit. über die Beratung des EU-Rahmenvertrags in den zuständigen Kantonsratskommissionen

Der Postulant verlangt mit Verweis auf die Kantonsverfassung (§ 48 [KV](#)), dass der EU-Rahmenvertrag bzw. dessen Unterkapitel in der für die jeweilige Gesetzgebung zuständigen Kommission des Kantonsrats zu beraten und im Kantonsrat darüber zu berichten sei.

Gemäss dem genannten § 48 [KV](#) genehmigt der Kantonsrat Verträge mit rechtsetzendem Inhalt, sofern nicht der Regierungsrat allein für den Abschluss zuständig ist. Vor dem Abschluss eines genehmigungspflichtigen Vertrages konsultiert der Regierungsrat die Kommissionen des Kantonsrates. Dies setzt voraus, dass der Kanton Luzern Vertragspartner des Vertrages ist. Beim Vertragspaket zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) handelt es sich jedoch um einen Vertrag auf internationaler Ebene. Der Kanton Luzern ist damit für den Abschluss des Vertrages nicht zuständig. Damit kann aus § 48 der Kantonsverfassung kein Einbezug des Kantonsrates bzw. seiner Kommissionen zum Vertragspaket abgeleitet werden.

Soweit es um die Mitsprache des Kantonsrates zum Paket Schweiz-EU geht, verweisen wir auf die Ausführungen unseres Rates zu Postulat [P 303](#). Die Vertretung des Kantons nach Aussen ist gemäss Kantonsverfassung Aufgabe des Regierungsrates (§ 55 Unterabs. b [KV](#)). Es liegt in der Alleinzuständigkeit unseres Rates, gegenüber den Bundesbehörden und interkantonalen Gremien eine Stellungnahme zum Paket Schweiz-EU im Namen des Kantons Luzern abzugeben.

Ungeachtet der bereits klaren rechtlichen Ausgangslage ist auch der zeitliche Aspekt zu berücksichtigen. Gemäss den uns vorliegenden Informationen wird der Bundesrat die Botschaft zum Paket Schweiz-EU voraussichtlich am 20. Juni 2025 mit Vernehmlassungsfrist bis 31. Oktober 2025 verabschieden. Es ist davon auszugehen, dass die Botschaft mit rund 1'400 Seiten sehr umfangreich sein wird. Aus organisatorischer und zeitlicher Hinsicht ist es nicht möglich, die Kommissionen fachspezifisch innerhalb der Vernehmlassungsfrist des Bundes und der zur Verfügung stehenden Kommissionssitzungen wie vom Postulant gewünscht einzubeziehen.

Gestützt auf die klaren rechtlichen Grundlagen und Zuständigkeiten sowie unter Berücksichtigung der zeitlichen Aspekte der Erarbeitung und Verabschiedung der Vernehmlassungsans-
wort des Kantons Luzern beantragen wir Ihrem Rat, das Postulat abzulehnen.